



Frage	Müssen wir von unseren Patienten Einwilligungen verlangen, damit wir personenbezogene Daten verarbeiten dürfen?
Stichworte	Arztpraxis, Rechtsgrundlage für Verarbeitung personenbezogener Daten, Einwilligung
Norm	Art. 9 DS-GVO, Art. 6 DS-GVO, § 22 BDSG
Antwort	<p>Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann sich gemäß Art. 9 i.V.m. Art. 6 DS-GVO, § 22 BDSG auf folgende Rechtsgrundlagen stützen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behandlungsvertrag • Rechtsnormen, wie beispielsweise §§ 294 ff. SGB V • Einwilligung <p>Eine Einwilligung ist grundsätzlich nicht einzuholen, wenn die Datenverarbeitung auf Grund eines Behandlungsvertrages oder auf Grund vorhandener Rechtsnormen erfolgt.</p> <p>Zu den Rechtsgrundlagen im Einzelnen:</p> <p>1. Behandlungsvertrag</p> <p>Die Ärztin und der Patient vereinbaren in der Regel mündlich das ärztliche Tätigwerden, was regelmäßig die Durchführung von Untersuchungen, Behandlungen bzw. Beratungen umfasst. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Durchführung dieses Behandlungsvertrages erforderlich ist, ist bereits nach Art. 9 Abs. 2 lit. h) i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO, § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BDSG auf Grund des Behandlungsvertrages zulässig.</p> <p>Eine Einbeziehung weiterer behandelnder Ärzte wird grundsätzlich im Rahmen des Behandlungsvertrages festgelegt, woraus sich auch die Rechtsgrundlage für weiterbehandelnde Ärzte ergibt. Mit diesen werden dann jeweils eigene Behandlungsverträge geschlossen, die die Rechtsgrundlage für deren Datenverarbeitung bieten.</p> <p>Daneben muss nach Berufsrecht (§ 9 Abs. 3 MBO-Ä) eine entsprechende Schweigepflichtentbindungserklärung vorliegen bzw. anzunehmen sein für die Übermittlung.</p> <p>2. Rechtsnormen</p> <p>Daneben legitimieren verschiedene Rechtsnormen die Übermittlung personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 2 lit. h) i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO, § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BDSG, so zum Beispiel die §§ 294 ff. SGB V.</p> <p>3. Einwilligung, Art. 9 Abs. 2 lit. a) i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO</p> <p>Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht erforderlich zur Erfüllung des Behandlungsvertrages und gibt es keine Rechtsnorm, die die Verarbeitung legitimiert (bzw. sogar spezifische Pflichten, um eine solche einzuholen), muss die Einwilligung des Patienten eingeholt werden.</p>

	<p>So muss beispielsweise bei externer Abrechnung durch private Abrechnungsstellen eine solche Einwilligung (wie auch bereits nach alter Rechtslage) eingeholt werden.</p> <p>Weiterhin ist die Einwilligung für die Datenübermittlung im Rahmen hausarztzentrierter Versorgung im Rahmen des § 73 Abs. 1 b) SGB V oder nach § 140 a SGB V im Rahmen der „besonderen Versorgung“ erforderlich.</p>
Weitere Information bzw. Links	<p>www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/Hinweise_und_Empfehlungen_aerztliche_Schweigepflicht_Datenschutz_Datenverarbeitung_09.03.2018.pdf</p> <p>https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Infomaterial/Praxisbetrieb/KVB-Broschuere-Datenschutz-in-der-Praxis.pdf</p>